

# SATZUNG

## der Stadt Freinsheim über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05. 2008 (GVBl. S. 79), i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2007 (GVBl. S. 105) die folgende Satzung am 30.10.2008 beschlossen:

### § 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Fahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freinsheim, den 04.11.2008

Klaus Bähr  
Stadtbürgermeister

### Anlage zu § 1 :

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	Wohngebäude	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser (je Wohneinheit), Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte	2,0 Stpl. (je Wohnung)